



Aktenzeichen: Pet 4-19-10-7806-041165

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26. März 2026 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat – als Material zu überweisen, soweit die Vertragsdauer denen der öffentlichen Grundstücke anzugleichen oder alternativ auf maximal 10 Jahre zu begrenzen ist,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Landkreise durch eine Ergänzung des § 52 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes zu verpflichten, die sog. weißen Flächen jährlich zur Verpachtung auszuscheiden.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen vorgetragen, bei den sog. weißen Flächen handele es sich um Grundstücke in den neuen Bundesländern, deren im Grundbuch eingetragene Eigentümer nicht auffindbar oder verstorben und deren Erben oder Erbeserben nicht bekannt oder nicht auffindbar seien. Bislang würde ausschließlich für die Nachfolgeorganisationen der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) die Möglichkeit einer Anpachtung dieser Flächen bestehen. Dies stelle einen erheblichen Wettbewerbsvorteil gegenüber später gegründeten landwirtschaftlichen Unternehmen dar.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 90 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen sechs Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst klar, dass nach § 52 Absatz 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) die zuständige Kreisbehörde für bestimmte, in den neuen Ländern gelegene Grundstück mit den Nutzern – in aller Regel den jeweiligen Nachfolgebetriebe der LPG – neue Pachtverhältnisse vereinbaren kann, wenn die Bodeneigentümer nicht zum Abschluss eines solchen Vertrages in der Lage waren. Die Pachteinahmen fließen dann dem Landkreis zu, der die Einnahmen treuhänderisch für den Eigentümer zu verwalten und nach dessen Auffinden an den Eigentümer auszukehren hat.

Soweit mit der Petition die Öffnung des Pächterkreises für die sog. weißen Flächen erreicht werden soll, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass es hierfür keiner Änderung des § 52 Abs. 2 LwAnpG bedarf.

Anknüpfungspunkt dafür ist Artikel 233 § 2 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, der Folgendes bestimmt: Ist der Eigentümer eines Grundstückes oder sein Aufenthalt nicht festzustellen, und besteht ein Bedürfnis, die Vertretung des Eigentümers sicherzustellen, bestellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dessen oder deren Gebiet sich das Grundstück befindet, auf Antrag der Gemeinde oder eines anderen, der ein berechtigtes Interesse daran hat, einen gesetzlichen Vertreter.

Dieser gesetzlich bestellte Vertreter nimmt die Interessen des Grundstückseigentümers wahr, handelt in dessen Namen und ist an bestehende gesetzliche Regelungen gebunden. Die Bestellung eines solchen gesetzlichen Vertreters kann dabei auch auf Antrag ortsansässiger Landwirtschaftsbetriebe erfolgen, die die Flächen landwirtschaftlich nutzen wollen. Die gesetzliche Vertretung bleibt solange aufrecht erhalten, bis der Eigentümer die Abberufung des Vertreters beantragt. Bei der Vergabe von Flächen muss sich der bestellte gesetzliche Vertreter dann am unterstellten Interesse des Eigentümers – das heißt in aller Regel Abschluss von Pachtverträgen zu ortsüblichen Konditionen – orientieren und das unter dieser Maßgabe bestgeeignete Verfahren wählen, zum Beispiel Ausschreibung oder freihändige Vergabe.



Insgesamt erscheint dem Petitionsausschuss eine gesetzlich vorgeschriebene jährliche Neuverpachtung, wie sie mit der Petition gefordert wird, nicht angemessen und nähme den Beteiligten darüber hinaus die wirtschaftliche Planungssicherheit. Gleichwohl unterstützt der Ausschuss die der Eingabe zugrundeliegende Zielrichtung, bessere Möglichkeiten zur Anpachtung von sog. weißen Flächen zu eröffnen. Der Ausschuss hält die Eingabe deshalb für geeignet, um die Bundesregierung auf das Anliegen der Petition besonders aufmerksam zu machen, soweit die Vertragsdauer denen der öffentlichen Grundstücke anzugleichen oder alternativ auf maximal 10 Jahre zu begrenzen ist.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat – als Material zu überweisen, soweit die Vertragsdauer denen der öffentlichen Grundstücke anzugleichen oder alternativ auf maximal 10 Jahre zu begrenzen ist, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Der Antrag der Fraktion Die Linke, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat und dem Bundesministerium der Finanzen – zur Erwägung zu überweisen, soweit die Möglichkeit geschaffen werden soll, die Pachtdauer zu begrenzen und eine Neuverpachtung ähnlich der BVVG-Flächen zu regeln, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.